

Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer von SPIE

PRÄAMBEL

Der SPIE-Konzern stellt die nachhaltige Entwicklung in den Mittelpunkt seiner Strategie.

SPIE tritt für die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ein und ist seit 2003 Mitglied des Global Compacts, einer Initiative, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen Unternehmen dazu ermuntert, sich für den Schutz der Menschenrechte, die Einhaltung von Arbeitsnormen, die Bekämpfung von Korruption sowie die Rücksichtnahme auf Umweltbelange einzusetzen.

In Übereinstimmung mit dieser Verpflichtung ist die vorliegende Vereinbarung ein Ausdruck der Bereitschaft des SPIE-Konzerns, die Prinzipien des Global Compacts bei seinen Lieferanten und Nachunternehmern zu fördern.

Diese Vereinbarung findet bei allen Lieferanten und Nachunternehmern Anwendung, die Geschäftsbeziehungen zu SPIE unterhalten. Sie werden von SPIE dazu angehalten, die Anwendung dieser Vereinbarung auch in ihrem eigenen Einflussbereich zu fördern.

Mit der Anerkennung dieser Vereinbarung verpflichten sich unsere Lieferanten und Nachunternehmer zur Erfüllung der hier festgesetzten Anforderungen oder aber zum Einreichen entsprechender Verbesserungsvorschläge zum Erreichen derselben.

UNSERE WERTE, UNSER LEITBILD

Im Einklang mit seinen Kernwerten - Verantwortung, Kundennähe und Leistungsfähigkeit - hat sich der SPIE-Konzern Prinzipien in Bezug auf ethisches Verhalten, Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit, den respektvollen Umgang mit beiden Geschlechtern im Unternehmen, die Achtung der Vielfalt, Bildung und Ausbildung, Risikokontrolle, lokales Engagement und Kundenorientierung gegeben und sich diesbezüglich entsprechende Verpflichtungen auferlegt.

UNSERE ERWARTUNGEN

Wir fordern unsere Lieferanten und Nachunternehmer ausdrücklich dazu auf, uns aufzuzeigen, wie man verantwortungsvolle Vorgehensweisen im Bereich Sicherheit, Umweltschutz, Menschenrechte und ethisches Verhalten weiter verbessern kann. Sie sind ebenfalls dazu aufgefordert, uns etwaige Verletzungen dieser Vereinbarung durch SPIE mitzuteilen.

- Sicherheit

SPIE strebt das völlige Vermeiden von Unfällen an.

Von unseren Lieferanten und Nachunternehmern erwarten wir, dass sie Gefahrenquellen am Arbeitsplatz identifizieren und abstellen.

Unsere Lieferanten und Nachunternehmer müssen alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen (Einführung und Einarbeitung von Mitarbeitern; notwendige Schutzausrüstung; angemessene Verfahrensweisen) ergreifen, um Arbeitsunfälle und berufsbedingte Krankheiten zu verhindern.

Bei der Gestaltung und Anwendung der von unseren Lieferanten und Nachunternehmern eingesetzten Produkte und Anlagen muss der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit ihrer Nutzer und der von Drittpersonen oberste Priorität eingeräumt werden.

- **Arbeitsrecht**

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Nachunternehmern die Entwicklung von Verfahren und Vorgehensweisen, die sowohl innerhalb ihrer eigenen Organisation als auch bei ihren Lieferanten und Unterlieferanten die Einhaltung von Arbeitsnormen und die Beachtung von Persönlichkeitsrechten garantieren.

▪ **Allgemeine Bestimmungen :**

Verhindern von Zwangsarbeit und illegaler Beschäftigung :

Lieferanten und Nachunternehmer arbeiten gemeinsam an der Abschaffung der Zwangsarbeit, indem sie auf jede Form von Zwangsarbeit und Pflichtarbeit, wie sie von der IAO, der Internationalen Arbeitsorganisation, in ihren Übereinkommen C29 von 1930 und C105 von 1957 definiert worden sind, verzichten.

Unter Zwangsarbeit oder Pflichtarbeit versteht man jede Form der Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung einer Strafe von einer Person verlangt wird und für die sich die betreffende Person nicht aus freien Stücken zur Verfügung gestellt hat.

Lieferanten und Nachunternehmer verzichten im Einklang mit den im Lande geltenden Rechtsvorschriften und Gesetzen auf den Einsatz illegaler Arbeitskräfte.

Verhindern von Diskriminierung :

Lieferanten und Nachunternehmer schließen jede Form der Diskriminierung im Einklang mit den von der IAO in ihrem Übereinkommen C111 von 1958 definierten Richtlinien aus.

Unter Diskriminierung versteht man jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Anschauung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft, die zur Beseitigung oder Veränderung von Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf führt.

Hiervon ausgeschlossen sind Unterscheidungen, Ausschlüsse oder Bevorzugungen aufgrund von für eine bestimmte Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen. Diese gelten nicht als Diskriminierung.

Verhindern von Kinderarbeit :

Lieferanten und Nachunternehmer arbeiten gemeinsam an der tatsächlichen Abschaffung der Kinderarbeit.

Sie verpflichten sich dazu weder direkt noch indirekt ein Kind einzusetzen, dessen Alter unter dem im jeweiligen Land der Beschäftigung festgelegten Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit liegt, oder, falls hierzu keine Regelung besteht, die Bedingungen des

Übereinkommens C138 der IAO von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einzuhalten.

Lieferanten und Nachunternehmer sorgen für die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit nach Maßgabe der Bedingungen des Übereinkommens C182 der IAO von 1999.

Arbeitszeiten :

Lieferanten und Nachunternehmer halten sich an die gesetzlich vorgeschriebenen und/oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen zu den Arbeitszeiten, so wie sie im betreffenden Land Anwendung finden.

Sozialabgaben/Steuern/Löhne und Gehälter :

Lieferanten und Nachunternehmer halten die im betreffenden Land geltenden Rechtsvorschriften und Gesetze hinsichtlich der dort geltenden Mindestlöhne ein. Löhne und Gehälter werden regelmäßig in vorher festgelegten Zeiträumen überwiesen.

Lieferanten und Nachunternehmer zahlen rechtzeitig fällig werdende Sozialabgaben, Löhne und Gehälter, im Einklang mit den im betreffenden Lande geltenden Rechtsvorschriften und Gesetzen.

▪ **Besondere Bestimmungen bei der Vergabe von Leistungen :**

Ungeachtet der bestehenden Weisungsgebundenheit zwischen Auftraggeber (SPIE) und Nachunternehmer, kann SPIE bei seinen Nachunternehmern einschreiten, falls diese nachweislich einen der in der vorliegenden Vereinbarung erwähnten Punkte verletzt haben. Dies gilt insbesondere bei einer Verletzung der allgemeinen Grundsätze von Sicherheit und Ethik.

Der Nachunternehmer hält sich an die im betreffenden Land geltenden Rechtsvorschriften und Gesetze und/oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen im Hinblick auf die für die Vergabe von Leistungen geltenden Vorschriften des betreffenden Landes, falls er selbst auf die Leistungen anderer Unterlieferanten zurückgreifen sollte (sofern dies vertraglich zulässig ist).

- **Ethisches Verhalten**

SPIE stellt hohe Anforderungen an die Einhaltung ethischer Unternehmensstandards. Diese Anforderungen dienen zur Schaffung und Wahrung einer Unternehmenskultur, die auf Vertrauen und einem Höchstmaß an Integrität beruht.

Die Auswahl unserer Lieferanten und Nachunternehmer erfolgt auf der Grundlage von Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit.

Von unseren Lieferanten und Nachunternehmern erwarten wir, dass sie auf allen Unternehmensebenen ethische Geschäftsprinzipien festlegen und auch danach handeln. Dies gilt ganz besonders für folgende Punkte:

- Lieferanten und Nachunternehmer halten sich an die Gesetze der Länder, in denen sie unternehmerisch tätig sind. Dies gilt im Besonderen für Gesetze zur Bekämpfung und zum Verhindern von Korruption.
- Falls in den Rechtsvorschriften und Gesetzen eines Landes strengere Vorschriften hinsichtlich des ethischen Verhaltens bei der Ausübung von Geschäften festgelegt worden sind als von SPIE, sind in jedem Fall die Rechtsvorschriften und Gesetze des betreffenden Landes anzuwenden.

- Falls die von SPIE festgelegten Vorschriften ethischen Verhaltens bei der Ausübung von Geschäften strenger sein sollten als die in den Rechtsvorschriften und Gesetzen eines Landes festgelegten Vorschriften, sind die Prinzipien von SPIE für ethisches Verhalten bei der Ausübung von Geschäften anzuwenden.

- **Umweltschutz**

SPIE strebt eine Zusammenarbeit mit Lieferanten und Nachunternehmern an, die dieselben Ziele verfolgen und die besten Praktiken im Umweltschutz einsetzen. Dazu gehört auch das Bemühen um Energieeffizienz, die Wahrung der biologischen Vielfalt sowie die Vermeidung von Abfällen und deren Wiederverwendung.

Unsere Lieferanten und Nachunternehmer unternehmen ganz besondere Anstrengungen zum Verringern der im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit anfallenden Kohlenstoffemissionen.

Unsere Lieferanten und Nachunternehmer halten sich zur Beachtung der gültigen Umweltauflagen über Entwicklungen im regulatorischen Umfeld auf dem Laufenden.

UNSERE GEGENSEITIGEN VERPFLICHTUNGEN

Wir verpflichten uns dazu, intern alle oben aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

SPIE verpflichtet sich darüber hinaus zu :

- o transparentem und objektivem Handeln
- o zur Förderung verantwortungsbewusster Einkaufspraktiken innerhalb des Berufsstandes
- o zur Sensibilisierung seiner Mitarbeiter für nachhaltige Entwicklung
- o zur konzerninternen Kommunikation des Inhalts der vorliegenden Vereinbarung.

Unsere Lieferanten und Nachunternehmer erklären sich damit einverstanden, auf Nachfrage von SPIE internen oder externen Prüfern zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung Zugang zu ihren Unternehmen zu gewähren.

SPIE arbeitet gemeinsam mit seinen Lieferanten und Nachunternehmern daran, Verletzungen dieser Vereinbarung abzustellen.

Jede bewusste oder schwerwiegende Verletzung eines der in der vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Prinzipien vonseiten eines Lieferanten oder Nachunternehmers kann zu einem völligen Ausschluss desselben aus unserer Lieferanten- und Nachunternehmerliste führen.

Lieferanten und Unterlieferanten führen Verfahren und Kontrollen zur Erfüllung dieser Prinzipien ein. Darüber hinaus erwartet SPIE von seinen Lieferanten und Nachunternehmern, dass sie die notwendigen Mittel zur Verbreitung dieser Prinzipien bei ihren eigenen Lieferanten und Unterlieferanten verfügbar machen.

In Anbetracht seiner Marktführerschaft betrachtet es SPIE als seine Aufgabe, bei diesem fortschrittlichen Konzept, die Initiative zu ergreifen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Annahme dieser Vereinbarung durch unsere Lieferanten und Nachunternehmer einen Beitrag zur Wertschöpfung für alle Beteiligten sowie gegenseitig nutzbringende Beziehungen schaffen wird.